

Allgemeine Geschäftsbedingungen der trosakon GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Anfrage gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstiger Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 3 Leistungsumfang bei Brandschadensanierung

Wir beseitigen Beaufschlagungen und deren eventuelle Folgeprodukte sowie Verunreinigungen, die den Betrieb von elektronischen oder elektrischen Anlagen oder Geräten, von technischen Einrichtungen, Vorräten und Gebäuden gefährden oder beeinträchtigen.

Die von uns geschuldete Leistung beschränkt sich auf die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen oder Geräte, technischen Einrichtungen, Vorräte oder Gebäude.

- Erst-/Schutzmaßnahmen
- Erstellen von Absperricherungen
- Absaugen von Löschwasser
- Bergung von Inventar
- Mobile Containergestellung
- Räum- und Rangierarbeiten
- Mobile Schleusensysteme Personal/Material
- Ruß- und Brandschuttbeseitigung
- Rückbauarbeiten
- Trocknungsmaßnahmen
- Container Gestellung / Entsorgung
- Ozonisierung/Geruchsneutralisierung
- Wiederherstellungsarbeiten
- Baustellenendreinigung
- Schadstoffbeseitigung

§ 4 Leistungsumfang bei Trocknungsleistung

- (1) Wir beseitigen Wasserschäden durch Rohrbrüche, Regenfälle/Hochwasser, Leckage oder auch Löschwasser. Die von uns geschuldete Leistung beschränkt sich auf die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen oder Geräte, technische Einrichtungen, Vorräte oder Gebäude.

Wir bieten folgenden Leistungsumfang:

- Erst-/Sofortmaßnahmen
- Leckage Ortung
- Schutz und Bewegung
- Räum- und Rangierarbeiten
- Einlagerung von Inventar
- Wasserabsaugung
- Feuchtigkeitsmessung
- Rastermessung / CM-Messung
- Rückbauarbeiten
- Container Gestellung / Entsorgung
- Mobile Container Gestellung
- Technische Feinreinigung
- Wiederherstellungsarbeiten
- Baustellenendreinigung

- (2) Sollte sich im Verlauf der Trocknungsarbeiten herausstellen, dass das eingesetzte Verfahren nur bedingt oder gar nicht tauglich bzw. der gewünschte Erfolg nicht eintritt, so sind wir berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen abgerechnet. Der Kunde ist in diesem Fall nicht berechtigt, Kosten für die Beauftragung von Dritten oder sonstige Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Rücktritt auf Umstände zurück zu führen ist, die wir zu vertreten haben.

§ 5 Leistungen bei Schimmelschaden

- (1) Wir beseitigen Schimmelschäden. Die von uns geschuldete Leistung beschränkt sich auf die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen oder Geräte, technische Einrichtungen, Vorräte oder Gebäude.

Wir bieten folgende Leistungen:

- Erst-/Schutzmaßnahmen
- Desinfektionsarbeiten
- Baubiologische Begleitung
- Mobile Schleusensysteme Personal/Material
- Räum- und Rangierarbeiten
- Einlagerung von Inventar
- Rückbauarbeiten
- Trocknungsmaßnahmen
- Container Gestellung / Entsorgung

- Technische Feinreinigung
- Geruchsneutralisation / Desinfektion
- Wiederherstellungsarbeiten
- Baustellenendreinigung

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns auf branchenspezifische Sicherheitsvorschriften sowie technische Besonderheiten der zu sanierenden Geräte oder Anlage ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Einhaltung von behördlichen Genehmigungen oder Auflagen liegt, soweit Geräte oder Anlagen des Kunden betroffen sind, in dessen Verantwortungsbereich.
- (3) Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, uns auf spezielle Sicherheitsvorschriften in seinem Betrieb hinzuweisen.
- (4) Bei Arbeiten im Betrieb des Kunden stellt dieser Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf eigene Kosten bereit.

§ 7 Besondere Bedingungen für den Kunden bei Fußbodenheizung

Um bei schwimmenden Estrichen mit Fußbodenheizungssystemen Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können, ist von Seiten des Kunden folgendes zu beachten:

- (1) Die Heizung muss bei unserem Eintreffen betriebsbereit sein, jedoch muss sich das Heizungssystem im ausgeschalteten Zustand befinden und sollte mindestens zwölf Stunden vor Eintreffen abgeschaltet worden sein, damit die Heizschlange bzw. Heizdrähte und der darüber befindliche Estrich ausreichend abgekühlt sind, so dass bei Inbetriebnahme der Anlage mittels Infrarotkamera der Erwärmungsprozess der Rohre bzw. Drähte verfolgt und somit die Ortung vorgenommen werden kann.
- (2) Arbeitet die Anlage nur mit geringer Vorlauftemperatur so empfiehlt es sich unter Umständen, bauseits über den örtlichen Heizungsfachmann eine erhöhte Vorlauftemperatur zu ermöglichen, die mit uns erforderlichenfalls abzustimmen wäre.
- (3) Soweit bei Fußbodenheizungen Trocknungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde in jedem Fall die Kosten für den Infrarotsachverständigen zu übernehmen hat. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Trocknungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werde.

§ 8 Preise - Zahlungsbedingungen

Gegenüber einem Verbraucher muss der Bruttopreis angegeben werden.

- (1) Sämtliche Preise (einschließlich der Pauschalpreise) verstehen sich als Bruttopreis, d.h. in unseren Preisen ist die Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Die Zahlung hat ausschließlich auf die angegebenen Konten zu erfolgen

- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis brutto (ohne Abzug) innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, für jedes Mahnschreiben eine Kostenpauschale in der Höhe von EUR 15,00 beim Kunden in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugschaden nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Abnahme

- (1) Auf unser Verlangen hat der Kunde binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Anzeige, dass die Sanierung beendet ist, die Leistungen abzunehmen, soweit keine andere Frist vereinbart ist.
- (2) Soweit wir keine Abnahme verlangen, gilt die Werkleistung mit Ablauf von fünf Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige als abgenommen. Ausgenommen hiervon sind Trocknungsleistungen. Die Trocknungsleistungen gelten als abgenommen mit Ablauf von drei Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (3) Bei Inbetriebnahme durch den Kunden gilt die Abnahme der Leistungen spätestens nach Ablauf von drei Werktagen nach Beginn der Inbetriebnahme als erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der veranlagten Höhe nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.

§ 11 Mängelhaftung

- (1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer Fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch aus Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung aus Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 455 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

§ 12 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht aus die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Abtretung

Sofern der Kunde Unternehmer ist, dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Genehmigung abgetreten werden.

§ 14 Gerichtstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

trosakon GmbH
Trocknungs- & Sanierungskontor Hamburg

Großer Kamp 12, 22885 Barsbüttel
Telefon: +49(40)675 16 330 , E-Mail: info@trosakon.de
Geschäftsführer: Patric Michaelis

Registergericht: Amtsgericht Lübeck – Handelsregister: HRB 18352 HL
USt.Id.Nr.: DE320950948
Steuer-Nr.: 30/294/06860